

Satzung des Motor-Boot-Club Lünen e.V.

Stand: 28.04.2018

Blatt 1 von 6 Seiten

§ 1

Name und Ziel der Vereinigung:

**Der Verein trägt den Namen "Motor-Boot-Club Lünen e. V."
Der Verein hat seinen Sitz in Lünen und wurde am 25.01.1975 gegründet.**

**Der Motor-Boot-Club Lünen verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
Zweck des Vereins ist die Förderung der Jugend und das Heranführen an den Wassersport.**

- a) Zusammenschluss aller Idealgesinnter Interessenten am Wassersport.
- b) Betreiben des Wassersports in einer fairen, kameradschaftlichen Atmosphäre
- c) und das Wahren gemeinschaftlicher Interessen.

**Der Verein ist parteipolitisch und religiös neutral. Er verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke.
Er vertritt den Grundsatz religiöser, weltanschaulicher und ethnischer Toleranz.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Einrichten von Sportanlagen für
den Wassersport, Förderung sportlicher Übungen und Leistungen und das Heranführen an den
Wassersport.**

§ 2

**Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes
„steuerbegünstigte Zwecke“ nach §52 Abs. 2 Nr. 21 AO (Abgabenordnung) für gemeinnützige Zwecke.**

§ 3

**Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur
für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln
des Vereins.**

§ 4

**Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch
verhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden.
Mitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten Aufwendungsersatz. Der Aufwendungsersatz kann in Form des
Auslagensatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) und/oder in Form der pauschalen
Aufwandsentschädigungen oder Tätigkeitsvergütungen (z. B. Ehrenamtspauschale in Höhe des
Ehrenamtsfreibetrages gemäß § 3 Nr. 26a EStG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des
Vorstandes, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des
Vereins. Die Jahreshauptversammlung legt die Höhe der Vergütungen im Rahmen § 3 Nr. 26a EStG für die
Empfänger der Ehrenamtspauschale im laufenden Jahr fest.**

- 2 -

Stand: 28.04.2018

§ 5

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich an die Deutsche Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger, die diese unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 6

Mitgliedschaft:

Mitglied kann jede Person werden, die Interesse am Bootssport hat und die vom Vorstand des Vereins mit einfacher Mehrheit als neues Mitglied in der Jahreshauptversammlung vorgeschlagen wird. Des Weiteren ist eine Aufnahme als Vereinsmitglied erforderlich. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

Voraussetzung für die Aufnahme in den Verein ist eine einjährige Probezeit, oder die Jahreshauptversammlung stimmt einer kürzeren Probezeit mit einfacher Mehrheit zu.

Anwärter auf die Mitgliedschaft können nur auf einer Jahreshauptversammlung aufgenommen werden. Über die Art der Abstimmung entscheiden die Mitglieder. Dem Antrag auf geheime Wahl eines Mitgliedes ist Folge zu leisten. Für die Aufnahme einer Person als Vereinsmitglied ist eine einfache Mehrheit der anwesenden Mitglieder bei der Hauptversammlung erforderlich.

Kinder und Enkelkinder bis 27 Jahre von ordentlichen Mitgliedern und Ehepartner, bzw. Lebensgefährte von ordentlichen Mitgliedern können nach einem festgelegten Beitrag (§ 8) ordentliche Mitglieder werden. Die Übernahme eines Liegeplatzes wird in einer gesonderten Kostenaufstellung für Mitglieder geregelt, die Bestandteil dieser Satzung ist.

Status der Mitglieder:

Die Mitgliedschaft kann als aktives Mitglied oder als passives Mitglied ausgeübt werden.

Aktives Mitglied ist jede Person, die Eigner eines Bootes und Inhaber eines Liegeplatzes des Vereins ist. Die Inhaberschaft eines Liegeplatzes wird über einen gesonderten Mietvertrag geregelt, der ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist. Die Nutzung des Liegeplatzes wird durch die jeweils gültige Fassung der Hafensatzung des MBC-Lünen e.V. geregelt, die ebenfalls Bestandteil dieser Satzung ist.

Passive Mitglieder sind solche Personen, die kein Boot und keinen Liegeplatz haben.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft:

Die Beendigung der Mitgliedschaft kann nur durch schriftliche Kündigung eines Mitglieds an den Vorstand erfolgen.

Ausschluss:

Der Ausschluss eines Mitglieds erfolgt auf Beschluss einer Hauptversammlung. Für den Ausschluss eines Mitglieds ist die einfache Mehrheit der anwesenden und stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

- 3 -

Stand: 28.04.2018

Ein Mitglied kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt dann vor, wenn dem Verein unter Berücksichtigung aller Umstände, insbesondere auch der Interessen der Mitglieder, eine Fortsetzung der Mitgliedschaft nicht zugemutet werden kann.

Ein Mitglied kann insbesondere ausgeschlossen werden,

- 1) wenn ein grober Verstoß gegen die Vereinssatzung, die Hafenordnung des MBC-Lünen e.V. sowie den Mietvertrag über den Liegeplatz vorliegt;
- 2) bei unkameradschaftlichem und ehrlosem Verhalten innerhalb und außerhalb des Vereins;
- 3) bei einem groben Verstoß gegen die Wasserstraßenordnung;
- 4) bei grober Zuwiderhandlung gegen Vereinsinteressen;
- 5) bei Handlungen, die dem Ansehen des Vereins schaden können;
- 6) bei Verstoß gegen die Pflicht zur Beitragszahlung.

§ 8

Beiträge:

Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren, einmalige Einlage- und Kosten für einen Liegeplatz sowie Pauschalen für die Hafennutzung regelt eine gesonderte Kostenaufstellung, die Bestandteil dieser Satzung ist. Die Kostenaufstellung wird von der Jahreshauptversammlung beschlossen.

§ 9

Ausscheiden aus dem Verein:

Durch Ausscheiden verliert das Mitglied jeden Anspruch an den Verein und dessen Anlagen. Bei Wiedereintritt in den Verein muss für nachträglich erstellte- und unterhaltene Einrichtungen des Vereins eine halbe Einlage als Gebühr entrichtet werden.

§ 10

Rechte der Mitglieder:

Liegeplatzinhaber und Mitglieder haben das Recht die Anlage und Geräte des Vereins zu benutzen. Die Benutzung richtet sich nach dem Mietvertrag und der jeweils gültigen Hafenordnung des MBC-Lünen e.V., die beide Bestandteil dieser Satzung sind.

§ 11

Pflichten der Mitglieder:

Jedes Mitglied ist angehalten die Bestrebungen des Vereins nach besten Kräften zu unterstützen und an den Veranstaltungen teilzunehmen.

Anfallende Arbeiten an den Anlagen werden, soweit möglich, durch die Vereinsmitglieder ausgeführt.

Die Höhe der Arbeitsstunden, sowie die Ersatzzahlung für nicht geleistete Arbeitsstunden, werden auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.

Stand: 28.04.2018

§ 12

Der Vorstand:

Der Vorstand besteht aus:

- 1) einem I. Vorsitzenden
- 2) einem II. Vorsitzenden
- 3) einem I. Beisitzer
- 4) einem Kassierer
- 5) einem Schriftführer

Diese Fünf müssen Mitglieder im Verein sein.

Für die Vertretung des Vereins genügen die Unterschriften von 2 Vorstandsmitgliedern.

Ausschließlich die vertretungsberechtigten Mitglieder des Vereins sind berechtigt, die Mietverträge über die Liegeplätze, die Bestandteile dieser Satzung sind, abzuschließen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor dem Ende seiner Amtsperiode aus dem Vorstand aus, können die übrigen Vorstandsmitglieder bis zur Durchführung von Neuwahlen ein Ersatzmitglied berufen.

Der Vorstand legt durch Beschluss fest, welcher Liegeplatz einem Boot zugewiesen wird.

§ 13

Wahl des Vorstandes:

Die Wahl des Vorstandes erfolgt alle 2 Jahre durch die Jahreshauptversammlung.

Stimmberechtigt in allen Vereinsangelegenheiten sind die Mitglieder und Ehrenmitglieder.

Über die Art der Abstimmung entscheiden die Mitglieder. Dem Antrag auf geheime Wahl eines Mitgliedes ist Folge zu leisten.

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Wahl der Nachfolger im Amt.

§ 14

Hafenmeister:

Der/die Hafenmeister/in und Stellvertreter/in werden auf Vorschlag des Vorstandes auf der Jahreshauptversammlung benannt. Die Bestätigung durch die Mitgliederversammlung erfolgt mit einfacher Mehrheit.

Stand: 28.04.2018

§ 15

Versammlung und Zusammenkünfte:

Die Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr im ersten Quartal des Jahres statt.

Die Jahreshauptversammlung sowie außerordentliche Hauptversammlungen sind jeweils durch Aushang **im** Schaukasten am Vereinsgebäude und am Informationsbrett im Vereinsgebäude und/oder Anschreiben und/oder Mitteilung an die mitgeteilte E-Mail-Adresse vier (4) Wochen vorher bekannt zu geben.

Klönabende finden in der Regel einmal monatlich, am letzten Samstag im Monat statt.

Mitgliederversammlungen fassen ihre Beschlüsse in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder.

Ausnahmen:

- Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

In der Regel übernimmt der I. Vorsitzende oder ein anderes Mitglied des Vorstandes die Leitung von Mitgliederversammlungen.

Die Protokollierung von Mitgliederversammlungen übernimmt in der Regel der Schriftführer. Ist der Schriftführer verhindert gilt als Vertretungsfolge: zunächst I. Beisitzer, dann ein von den anwesenden Mitgliedern aus ihrer Reihe zu wählender Protokollführer.

Die Protokolle der Mitgliederversammlungen werden von zwei Vorstandsmitgliedern (in der Regel vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer) beurkundet, gegebenenfalls zusätzlich zum Protokollführer, falls dieser nicht Mitglied des Vorstandes ist.

Änderungen der Kostenaufstellung- sowie des Mitvertrages für Mitglieder und der Hafensordnung bedürfen der Genehmigung der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit.

§ 16

Vereinskasse:

Die Vereinskasse wird jährlich durch 2 Mitglieder geprüft. Dabei wird jeweils ein Mitglied für zwei Jahre im jährlichen Wechsel von den Mitgliedern auf der Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Über die Art der Abstimmung entscheiden die Mitglieder. Dem Antrag auf geheime Wahl eines Mitgliedes ist Folge zu leisten.

§ 17

Teilnahme und Durchführung von Veranstaltungen sowie das Betreiben des Bootssports erfolgt auf eigene Gefahr eines jeden Mitglieds und Gastes.

Der Verein schließt für jedes Mitglied eine Sportversicherung ab, die dem Mitglied in Rechnung gestellt wird.

Stand: 28.04.2018

§ 18

Der Verein ist beim Amtsgericht eingetragen.

§19

- 1.) **Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28.04.2018 beschlossen.**
- 2.) **Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.**
- 3.) **Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.**